

149. Wird der Vorschrift des §. 385 Abs. 2 St.P.O. dadurch genügt, daß der Angeklagte, behufs Anbringung seiner Revisionsanträge und deren Begründung, zu Protokoll des Gerichtsschreibers auf den Inhalt einer von ihm überreichten, der Unterzeichnung des Verteidigers oder eines Rechtsanwaltes entbehrenden, Rechtfertigungsschrift verweist?

II. Straffenat. Beschl. v. 19. Oktober 1880 g. S. Rep. 3889/80.

I. Landgericht Danzig.

Die Revision des Angeklagten war von der Strafkammer als unzulässig verworfen worden. Der dagegen gemäß §. 386 Abs. 2 St.P.O. gerichtete Antrag wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„In Erwägung,

daß der Angeklagte behufs Rechtfertigung des von ihm rechtzeitig angemeldeten Rechtsmittels der Revision binnen der gesetzlichen Frist unter Überreichung eines nur von ihm selbst unterschriebenen Schriftsatzes zu Protokoll des Gerichtsschreibers am 19. August 1880 die in dem Schriftsatze enthaltenen und unter Zeugenbeweis gestellten An- und Ausführungen mit der Bemerkung, er wolle dieselben als von ihm zur gerichtlichen Verhandlung erklärt angesehen wissen, wiederholt und gebeten hat, den Schriftsatz als einen integrierenden Teil der Verhandlung anzusehen;

daß die Revisionsrechtfertigung seitens des Angeklagten nach §. 385 Abs. 2 St.P.O. entweder in einer von dem Verteidiger beziehungsweise einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers bei dem Gerichte anzubringen ist;

daß diese Vorschrift der Legalisierung bezw. Protokollierung der Erklärungen des Angeklagten bezweckt, dahin zu wirken, daß einerseits im Interesse des Angeklagten dessen Anträge und deren Begründung in möglichst geeigneter Weise aufgestellt werden, und daß andererseits dem Revisionsrichter die Prüfung ganz grundloser oder unverständlicher Anträge möglichst erspart werde (Motive S. 213);

daß es dieser Absicht des Gesetzes widersprechen und zur Umgehung der ganzen Vorschrift führen würde, wenn man es für genügend erachten wollte, daß der Angeklagte dem protokollierenden Gerichtsschreiber eine formlose Rechtfertigungsschrift mit der Erklärung übergäbe, die Schrift enthalte seine Beschwerden, er wiederhole und anerkenne deren Inhalt, indem bei einem solchen Verfahren dem Gesetze zuwider der formlosen Schrift bei Gericht Eingang verschafft und die angeordnete amtliche Mitwirkung des Gerichtsschreibers, anstatt eine Garantie für Form und Inhalt der Rechtfertigung zu gewähren, zu einer leeren Formalität herabgedrückt würde;

daß es hiernach der Revisionsrechtfertigung des Angeklagten an der gehörigen Form gebricht.“